

Förderziel

Eine saubere Umwelt und eine hohe Lebensqualität haben für die Stadt Gersthofen einen hohen Stellenwert. Die Energiewende im Gebäudesektor trägt dazu bei, diese Ziele zu erreichen. Daher fördert die Stadt Energieberatungen und Thermografieaufnahmen von Wohngebäuden im Rahmen ihres Energieleitbildes. Durch die hieraus abgeleiteten Maßnahmen sollen die Energieeffizienz gesteigert und Emissionen im Stadtgebiet reduziert werden.

Das Förderprogramm der Stadt Gersthofen ist Teil einer Reihe von initiierten Energie-Fördermaßnahmen. Weitere Informationen hierüber sind auf der Homepage der Stadt Gersthofen und im Rathaus erhältlich.

Förderrichtlinie

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen eine Förderung beantragt werden kann.

(1) Förderfähige Ausgaben

- **Energieberatung:** bezogen auf Neubau- oder Sanierungsvorhaben am eigenen Objekt. Die Beratung muss durch einen akkreditierten Energieberater (z.B. BAFA) erfolgen.
- **Thermografieaufnahmen:** Erstellung von Infrarotaufnahmen des eigenen Objektes inklusive sachkundiger Bewertung, z.B. in Form eines Berichtes.

(2) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt bezogen auf den Bruttogesamtpreis der Leistung für eine:

- **Energieberatung:** 50 %, maximal 100, – €
- **Thermografieaufnahme:** 50 %, maximal 25, – €

(3) Förderempfänger

Antragsberechtigte Förderempfänger sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Gersthofen. Jeder Förderempfänger kann die Fördersumme für eine Energieberatung und die Thermografieaufnahmen in einem Zeitraum von drei Jahren einmalig abrufen.

(4) Antragstellung

Der Zuwendungsantrag muss schriftlich gestellt werden und kann formlos unter folgender Adresse eingereicht werden:

Stadtwerke Gersthofen
Sachgebiet Energie
Rathausplatz 1
86368 Gersthofen

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen:

- Name und Adresse der Antragstellerin/des Antragstellers
- Kostennachweis der durchgeführten Fördermaßnahme (nicht älter als der Beginn des Förderprogramms)
- Kontodaten der Antragstellerin/des Antragstellers

Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen und beim Vorliegen der Voraussetzungen erteilt die Stadt eine Förderzusage und zahlt den Betrag aus.

(5) Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gersthofen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

(6) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.



Michael Wörle

*Erster Bürgermeister
Stadt Gersthofen*



Manuel Sutter

*Energie- und Klimamanager
Stadtwerke Gersthofen*